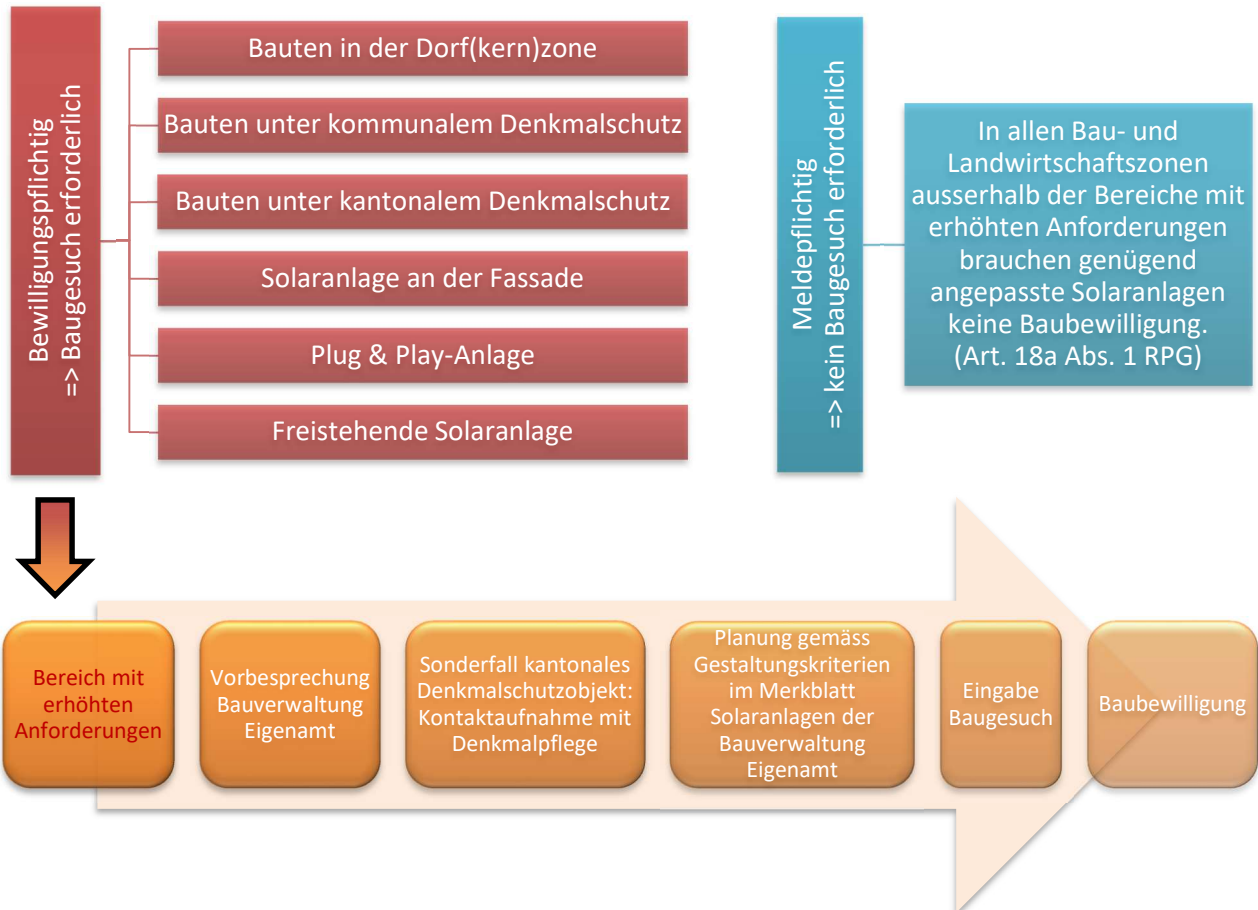


BAUGESUCH: JA ODER NEIN?

Bei einigen Zonen und Einzelbauten gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Solaranlagen und damit einhergehend eine Bewilligungspflicht. Freistehende Solaranlagen und solche an Fassaden sind auch ausserhalb der Schutzzonen bewilligungspflichtig. Die Lokalisierung der Schutzzonen und Bauten ist den Bauzonenplänen der Gemeinden zu entnehmen.



BEWILLIGUNGSPFLICHT

GRUNDSÄTZE
 In sensiblen Zonen und bei Bauten, die Teil des wertvollen Ortsbildes sind, gilt ein sorgfältiger Umgang mit dem Bestand und dem Ortsbild. Deshalb sind dort erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) von grosser Wichtigkeit. Die Solaranlage soll in Form, Farbe und Konstruktion ruhig gestaltet sein und sich möglichst gut in den Gesamtkontext einfügen. Ziel ist es, durch eine unauffällige und einheitliche Gestaltung das Ortsbild so wenig wie möglich zu stören.

BENÖTIGTE UNTERLAGEN ZUR BEURTEILUNG
 Um die Einpassung ins Ortsbild und die Gestaltung der Anlage einheitlich und sorgfältig beurteilen zu können, werden detaillierte Unterlagen benötigt:

- Vermasste Pläne inkl. Einteilung der Module => Situation, Ansichten, Dachaufsicht
- Detailpläne der Dachanschlüsse => First-, Ortgang- und Traufdetails.
- Material- und Farbangaben der Module => Ggf. Materialmuster

Wenn die Solaranlage zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbildes führt, ist sie nicht bewilligungsfähig. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn verschiedene Elemente auf der Dachfläche angeordnet sind und deren Kombination zu einer störenden Dachgestaltung führt (Kombination von Solaranlagen mit Lukarnen, Dachfenstern, Kaminen etc.).

GESTALTUNG

• INDACHANLAGEN

Vollflächige Indachanlagen sind anzustreben. Hierbei sind Trauf-, First- und Ortgangdetails sorgfältig zu planen. Restflächen sind möglichst zu vermeiden.

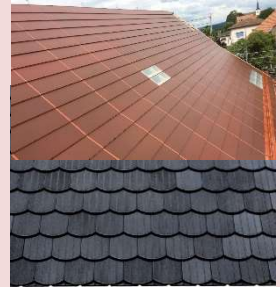
Bei gut einsehbaren und den öffentlichen Raum prägenden Dachflächen von Bauten unter Schutz sollen Indachanlagen priorisiert werden. Bei Neubauten sollen in jedem Fall Indachanlagen angestrebt werden.

• AUFDACHANLAGEN

Bei guter Gestaltung kann auch eine Aufdachanlage ausgeführt werden. Die Einteilung der Module ist sorgfältig auf die Elemente des Daches (Lukarnen, Kamine etc.) abzustimmen. Die Anlage soll die Dachhaut so wenig wie möglich überragen. Die Module sind möglichst vollflächig anzuordnen oder sollen sich mindestens als kompaktes Feld dem Hauptdach unterordnen.

• MATERIALISIERUNG

Die Module sollen reflexionsarm sein und sich farblich gut einpassen. Es sind dunkle oder ziegelähnliche Farbtöne zu verwenden. Blautöne sind untersagt. Anlagen ohne Rahmungen sind zu bevorzugen. Falls Einfassungen nötig sind, bspw. bei Aufdachanlagen, sollen sie die Farbe der Module übernehmen. Generell gilt es, eine technisch geprägte Gestaltung zu vermeiden. So sollen die Module eine homogene Oberfläche besitzen und keine sichtbare Zellenstruktur. Solarziegel-Module sind prüfenswert.



• FASSADENANLAGE, FREISTEHENDE ANLAGEN



Fassadenanlagen sind bei Neubauten möglich oder auch bei bestehenden Bauten, die einer kompletten Sanierung der Aussenhülle unterzogen werden. Die Fassadenanlage muss Teil eines architektonischen Konzeptes und in die Konstruktion der Fassade eingebunden sein.

Freistehende Anlagen müssen unauffällig gestaltet sein und sind nur an schlecht einsehbaren Orten bewilligungsfähig.

Alle diese Anlagentypen sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

• GESAMT- (AREAL-) KONZEPTE

Bei Doppel-, Reihen-, Mehrfamilienhäuser, Areal- oder Gesamtüberbauungen ist ein Konzept, welches für alle Wohneinheiten gilt, vorzulegen. Dieses wird zum Bestandteil der Bewilligung und gestützt auf § 163 BauV bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch angemerkt.

• PLUG & PLAY-ANLAGEN

Freistehende Anlagen oder solche an Balkonbrüstungen, Fassaden etc. müssen ebenfalls den Kriterien der guten Einpassung ins Ortsbild entsprechen. Es gelten dieselben Bedingungen wie oben aufgeführt. Auch diese Anlagentypen sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.



In allen Bau- und Landwirtschaftszonen ausserhalb der Bereiche mit erhöhten Anforderungen bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung. (Art. 18a Abs. 1 RPG)

In diesem Bereich dürfen Solaranlagen auf Dächern nur mit einer vorgängigen Meldung (Meldeformular Kanton) erstellt werden. «Genügend angepasst» BEDEUTET, dass gewisse Gestaltungsgrundsätze eingehalten werden müssen.

Der Kanton Aargau hat eine Arbeitshilfe mit Grundlagen zur Erstellung von Solaranlagen erstellt, die bei den gestalterischen Anforderungen an Solaranlagen Unterstützung bietet. In diesem Dokument ist der Begriff «genügend angepasst» detailliert erläutert. Das Merkblatt ist unter www.birr.ch im Online-Schalter hinterlegt.

Zudem gelten auch die Anforderungen an die Dachgestaltung gemäss den Bau- und Nutzungsordnungen der Gemeinden: Die architektonische Gestaltung der Dächer bedarf besonderer Sorgfalt.